

DGUV Vorschrift 2

Reform der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“

Mit der zum 1. Januar 2011 in Kraft tretenden Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ – DGUV Vorschrift 2 – wird der Reformprozess zur betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung der Betriebe vorläufig abgeschlossen. Erstmals wird von Berufsgenossenschaften und UV-Trägern der öffentlichen Hand ein gleichlautendes und aufeinander abgestimmtes Regelwerk zur Konkretisierung des Arbeitssicherheitsgesetzes eingeführt werden.

Das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) von 1974 ermöglicht den Unfallversicherungsträgern, die gesetzlichen Pflichten durch Unfallverhütungsvorschriften näher zu bestimmen. Die Berufsgenossenschaften und die UV-Träger der öffentlichen Hand machen hier von durch die DGUV Vorschrift 2 – Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ – Gebrauch. Im Wesentlichen konzentriert sich die DGUV Vorschrift 2 auf die Konkretisierung der Fachkunde der Leistungserbringer sowie auf die zur Erfüllung der gesetzlich bezeichneten Aufgaben der Betriebsärzte

und Sicherheitsfachkräfte (Sifas) notwendigen Einsatzzeiten und Leistungen. Der Arbeitgeber hat Betriebsärzte und Sifas schriftlich zu bestellen und ihnen die im Gesetz genannten Aufgaben zu übertragen. Die DGUV Vorschrift 2 bietet den Betrieben eine Reihe von alternativen Betreuungsformen an, die insbesondere auf die Randbedingungen unterschiedlich großer Betriebe abstellen. Der Arbeitgeber erhält eine Nachweispflicht hinsichtlich der Wahl des Betreuungsmodells.

Die Gefährdungsbeurteilung ist ein wesentlicher Maßstab der Betreuungsleis-

tungen. Damit folgt die neue Unfallverhütungsvorschrift dem Ansatz des Arbeitsschutzgesetzes. Wesentliches Ziel der Festlegung war die Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Betriebe: gleiche Anforderungen für gleichartige Betriebe, ob in privater oder in kommunaler Trägerschaft. Dieses Ziel wurde durch den Beschluss der Mitgliederversammlung der DGUV im Juni 2008 konkretisiert, nämlich den Reformprozess der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung zu nutzen, um eine einheitliche Unfallverhütungsvorschrift für den gewerblichen und den öffentlichen Bereich zu entwickeln.

Das neue, im nachfolgenden Beitrag näher beschriebene Betreuungskonzept bedeutet eine Abkehr von dem bisher ausschließlich auf der Festlegung von Einsatzzeiten beruhenden Ermittlungsverfahren für den Betreuungsumfang. Stattdessen stehen die zu erbringenden Leistungen im Vordergrund. Sowohl für die Grundbetreuung als auch für den betriebspezifischen Teil der Betreuung werden die zu erbringenden Leistungen durch Aufgabenkataloge näher beschrieben. Während für die Grundbetreuung Einsatzzeiten vorgegeben werden, erfolgt die Ermittlung des betriebspezifischen Teils der Betreuung durch den jeweiligen Betrieb selbst auf der Grundlage eines Leistungskataloges. Die betriebsindividuelle Gefährdungssituation wird somit bedarfsgerecht berücksichtigt. Die UV-Träger haben die Möglichkeit, für bestimmte branchen- oder betriebsartenspezifische Umsetzungsaspekte der DGUV Vorschrift 2 Empfehlungen auszusprechen.

Qualitätssteigerung

Das Ermitteln des gesamten Betreuungsumfangs nach Leistungen ist durchaus anspruchsvoll, wird aber als deutliche Qualitätssteigerung gegenüber einem reinen Einsatzzeitenkonzept zu bewerten sein. Die Ermittlung geschieht in Eigenverantwortung eines jeden Betriebes mit einer verpflichtenden Beratung der Leistungserbringer. Die zu erbringenden Betreuungsleistungen sind sowohl für die Betriebe als auch für die Aufsichtshandelnden von UV-Trägern und Ländern transparent und somit nachvollziehbar. Die betrieblichen Interessenvertretungen erhalten eine umfassende Mitbestimmung bei der Festlegung der Betreuungsleistungen. Die Festlegungen der DGUV Vorschrift 2 werden die Zusammenarbeit von Betriebsarzt und Fachkraft fördern.

Mit dem Inkrafttreten der DGUV Vorschrift 2 zum 1. Januar 2011 erfährt der Prozess zur Weiterentwicklung der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung einen vorläufigen Abschluss, der dadurch gekennzeichnet ist, dass:

- die Kleinbetriebsbetreuung bundesweit eingeführt wird,
- Kleinbetriebe die Wahlmöglichkeit zwischen zwei Betreuungsformen haben,
- die betriebsindividuelle Gefährdungssituation den Betreuungsumfang maßgeblich bestimmt,
- den einzelnen Betrieben mehr Entscheidungsspielräume bleiben,
- die Betreuungsleistungen transparent und nachvollziehbar sind,
- keine Degressionsregelungen die Betreuungsleistungen verkomplizieren und
- ein erster Schritt in Richtung Nachweis von Leistungen statt Einsatzzeiten gegangen wurde.

Ab dem 1. Januar 2011 wird es für Berufsgenossenschaften und UV-Träger der öffentlichen Hand eine einheitliche Vorschrift zur Konkretisierung des ASiG geben. Die bei den Berufsgenossenschaften seit 2005 eingeführte Kleinbetriebsbetreuung (siehe Beitrag „Evaluation der Kleinbetriebsbetreuung“ in diesem Heft) wird bei den UV-Trägern der öffentlichen Hand ab 2013 ebenfalls eingeführt werden. Bisher noch vorhandene Ungleichbehandlungen gleichartiger Betriebe werden zukünftig der Vergangenheit angehören (siehe Beitrag „Die DGUV Vorschrift 2 aus Sicht der öffentlichen UV-Träger“ in diesem Heft).

Breite Unterstützung nötig

Das zukünftige Betreuungskonzept entstand in engem Schulterschluss mit dem BMAS und den Ländern (siehe Beitrag „Die DGUV Vorschrift 2 – Bewertung aus Ländersicht“ in diesem Heft). Die Aufsichtshandelnden von UV-Trägern und Ländern haben somit eine gemeinsam abgestimmte Grundlage für die Beratung und Überwachung des ASiG. Auch dies ist ein wesentlicher Beitrag zur Entwicklung der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA). Ein neues Betreuungskonzept erfordert die breite Unterstützung bei dessen Einführung. Die DGUV wird deshalb im Jahr 2010 abgestufte Handlungshilfen zur Unterstützung der Aufsichtsdienste, der Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte sowie der Betriebe entwickeln und mehrere Fachveranstaltungen für Multiplikatoren

durchführen. Zu häufig auftretenden Fragen (FAQs) werden Antworten über die Homepage der DGUV bereitgestellt werden. Ein neues Betreuungskonzept bedarf aber auch einer nachhaltigen Betrachtung hinsichtlich seiner Anwendbarkeit und Wirksamkeit. Analog zur Einführung der Kleinbetriebsbetreuung wird die Anwendung der DGUV Vorschrift 2 deshalb ebenfalls einer Evaluation unterzogen werden. Hierbei kann auf methodische und fachliche Erkenntnisse aus der Sifa-Langzeitstudie (siehe Beitrag „Langzeitstudie zur Wirksamkeit der Tätigkeit von Fachkräften für Arbeitssicherheit“ in diesem Heft) zurückgegriffen werden. ●

Autoren



Foto: privat

Manfred Rentrop

Leiter der Abteilung Sicherheit und Gesundheit der DGUV
E-Mail: manfred.rentrop@dguv.de



Foto: privat

Gerhard Strothotte

Leiter der Unterabteilung Betrieblicher Arbeitsschutz der DGUV
E-Mail: gerhard.strothotte@dguv.de